

Preisbildung im Lande Österreich vom 29. März/1. April 1938; Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938; Verordnung über die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Oktober 1938 und Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem übrigen Reichsgebiet vom 5. November 1938).

Auch auf kartellrechtlichem Gebiete hat die Eingliederung Österreichs und des Sudetenlandes Auswirkungen nach sich gezogen. Am 5. Mai 1938 erging die Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung für das Land Österreich. Am 14. Juli 1938 folgte die Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts im Lande Österreich und am 9. September 1938 die Ausführungsverordnung hierzu. Ähnliche Bestimmungen brachten die Verordnungen vom 4. November 1938 und 12. Januar 1939 für das sudetendeutsche Gebiet. Durch diese Vorschriften hat eine Reihe kartellrechtlicher Bestimmungen, insbesondere die wichtige Preisbindungsverordnung vom 11. Dezember 1934 und die Kartellverordnung vom 2. November 1923, für diese Landesteile Geltung erhalten. Kartellrechtliche Verträge und Beschlüsse, deren Durchführung beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen bei einer im Lande Österreich befindlichen Stelle lag, mußten schriftlich niedergelegt und bei dem österreichischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Kartellstelle, gemeldet werden. In Österreich und dem Sudetenland gilt für den Buchhandel von jeher das buchhändlerische Verkaufs- und Verkehrsrecht, wie es im Reichsgebiet bestand. Die einzige Sonderregelung für Österreich, der Vertrag mit dem Deutschen Studentenwerk e. B. vom 24./27. April 1934 über Vergünstigungen für minderbemittelte Studenten und das mit dem ehemaligen Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler wegen der Ausdehnung dieser Vergünstigungen auf Österreich abgeschlossene Abkommen, ist der Kartellstelle in Wien ordnungsgemäß vom Börsenverein gemeldet worden. Inzwischen ist in Übereinstimmung mit dem Reichsstudentenwerk die für das Altreich geltende Regelung mit Wirkung vom 1. Februar 1939 ab im Lande Österreich eingeführt worden.

Vertrag mit dem Deutschen Studentenwerk

Eigengesetzliches Berufsrecht, wie es Verkaufs- und Verkehrsordnung darstellen, wird nur dann den Bedürfnissen der Praxis gerecht, wenn es in ständiger Verbindung mit ihr weitergebildet und gehandhabt wird. Zu diesem Zweck besteht beim Börsenverein ein besonderer Ausschuss, in welchem auch die angeschlossenen ausländischen Verbände vertreten sind. In den Beratungen des Kleinen Rates bildet das Verkaufs- und Verkehrsrecht einen wesentlichen Teil der Tagungsfolgen. Vor allem aber wird nie versäumt, mit den Vertretern der einzelnen Fachzweige im Bedarfsfalle Besprechungen durchzuführen, an denen meist zum Ausgleich der Gegensätze Verlag und vertreibender Buchhandel gleichzeitig teilnehmen. So kamen im Juli des Berichtsjahres Vertreter des wissenschaftlichen Sortiments und des wissenschaftlichen Verlags zusammen. Die Beratung erstreckte sich vor allem auf die nach der Verkaufsordnung zulässigen Vorzugsmöglichkeiten und ihre Anwendung durch den Verlag. Das Sortiment klagte darüber, daß insbesondere wissenschaftliche Zeitschriften fast nur noch zum Vorzugspreise geliefert würden und der Prozentsatz der Beteiligung des Sortiments an diesen Vorzugspresislieferungen in keinem Verhältnis zu den Lieferungen zum Ladenpreis stünde. Gegen den Vorschlag des Sortiments, für den Subskriptionspreis gemäß § 12 Ziffer 1 der Verkaufsordnung eine Mindestgrenze von RM 10.— festzusetzen, wurden stärkste Bedenken erhoben. Es wurde insgedessen auch beschlossen, von einem entsprechenden Antrag abzusehen. Der Leiter der Fachschaft Verlag erklärte sich aber bereit, darauf hinzuwirken, daß die Verleger bei Verlagswerken in niedrigerer Preislage von Subskriptionspreisen absehen. Weiterhin forderte das Sortiment, daß die Geltungsdauer von Subskriptionspreisen nicht nur im Bör-

Beratung des wissenschaftlichen Verlags und Sortiments

Vorzugspreise

senblatt, sondern auch in Werbeschriften und Verlagskatalogen bekanntgegeben werden sollte, da sich gerade infolge dieses Mangels immer wieder unliebfame Auseinandersetzungen mit der Kundschaft ergeben. Es sollte also nach Möglichkeit der Termin des Erlöschens eines Subskriptionspreises im Werbematerial genannt werden. Auch dagegen erhob der Verlag gewichtige Bedenken.

Weiterhin wurde infolge des von der Reichsschrifttumskammer ausgesprochenen Verbotes des Vertriebs von wissenschaftlichem Schrifttum durch Buchverkaufsstellen die Festlegung des Begriffes »wissenschaftliches Buch« für notwendig erachtet. Folgende Formulierung wurde vorgeschlagen:

Begriff wissenschaftliches Buch

»Wissenschaftliche Werte im Sinne der amtlichen Bekanntmachung Nr. 87 des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 9. Juni 1936 sind solche, die nach wissenschaftlichen Methoden geschrieben und in erster Linie für den Gebrauch an Hochschulen und an den im Deutschen Studentenwerk erfaßten sonstigen Anstalten sowie für akademische und ihnen gleichzuachtende Berufe (z. B. Ingenieure, Dentisten usw.) bestimmt sind.«

Die Anwendung des Mengenpreises hält sich in mäßigen Grenzen. Allerdings werden Anträge auch nur genehmigt, wenn der Mengenpreis zusätzlichen Umsatz schafft, d. h. wenn die Lieferung ohne den Preisnachlaß nicht zustande kommen würde. Handelt es sich z. B. um die Bestellung eines Kommentars zu einem Gesetz, den die Behörden unbedingt brauchen, so liegt kein zusätzlicher Umsatz vor. Von Verlegerseite wurde eine Lockerung in der Anwendung gewünscht, weil dadurch mehr Umsatz erschlossen würde, ebenso wie eine Erweiterung des Partiepreises durch Erhöhung der Preisgrenze angeregt wurde. Beide Forderungen wurden abgelehnt; denn eine Erweiterung oder gar eine Vermehrung der jetzt bestehenden Ausnahmen vom einheitlichen Ladenpreis kann nicht als wünschenswert angesehen werden.

Mengenpreis

Verhandlungen wurden ferner geführt mit dem Leiter und dem Geschäftsführer des Reichsverbandes des Adreß- und Anzeigenbuchverlags-Gewerbes, um Meinungsverschiedenheiten, die sich im Laufe der Zeit für die Anwendung des buchhändlerischen Verkehrs- und Verkaufsrechts auf Adreßbücher und adreßbuchähnliche Werke ergeben hatten, zu beseitigen. Sie führten zu folgender Feststellung:

Partiepreis

Auf Adreßbücher, d. h. auf Werke, die zum überwiegenden Teil Anschriften enthalten, findet das buchhändlerische Verkehrs- und Verkaufsrecht keine Anwendung. Dagegen ist dies der Fall bei fachbuchähnlichen Werken mit Fremdwerbung, die periodisch erscheinen und nicht zum Begriff »Adreßbuch« gehören.

Adreß- und Anzeigenbücher

Mit den Fachgruppen schöngeistiger Verlag und Jugendschriften-Verlag war die Frage der Lieferung von Werken in Rohbogen zu erörtern. Sie hat infolge des Aufschwunges des Volksbüchereiwesens erheblich an Bedeutung zugenommen, auf dem Gebiete der Preisstellung aber war ein ziemliches Durcheinander zu verzeichnen.

Lieferung in Rohbogen

Es wurden Richtlinien vereinbart, wonach die Ladenpreise für die Rohbogen in feste Beziehung zum Netto- oder Ordinärpreis gesetzt und der dem Sortiment zu gewährende Rabatt bestimmt wird. Diese Richtlinien liegen zur Zeit auf Grund der Verordnung über Preisbindung vom 11. Dezember 1934 dem Reichskommissar für die Preisbildung zur Genehmigung vor.

Zentrale Lieferungen

Dauernd wurde und wird verhandelt mit Ministerien, Wehrmacht und anderen behördlichen Stellen über zentrale Lieferungen, Rabatt- und Skontoforderungen. Es ist nicht verwunderlich, daß in einer Zeit des gewaltigen Aufbaues der Wehr-